



Utzigen, **22. Juni 2020**

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen COVID-19 per 22. Juni 2020 weitgehend aufgehoben. Kunsttherapie kann unter Einhaltung der nachstehenden Empfehlungen ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Die Oda ARTECURA verweist alle Kunsttherapeutinnen und -therapeuten auf die Empfehlungen des BAG, siehe Link auf der Website der Oda ARTECURA.

#### **Vereinfachte Grundregeln für alle:**

- Hygiene- und Abstandsregeln einhalten
- Hände waschen mit Seife und Wasser vor und nach der Therapie
- Während der Therapie benutzte Objekte reinigen
- Regelmässig lüften
- Gegenstände und Oberflächen, die von der Klientel genutzt werden regelmässig reinigen
- Wenn möglich Distanz einhalten
- Keine Maskentragepflicht
- Contact Tracing ist in der Kunsttherapie durch Kenntnis der Personalien aller Beteiligten jederzeit möglich

#### **Klare Fristen für Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz**

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 die «COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall» angepasst, um die Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs zu präzisieren. Ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz muss somit bis spätestens 16. September 2020 geltend gemacht werden. Ab diesem Datum können auch keine rückwirkenden Neuberechnungen mehr verlangt werden.

#### **Weitere Informationen:**

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61726.pdf>